



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER STRASSENVERKEHR, STRASSENINFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail an die Abteilungen 4
der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 28. Juli 2022
Name Elena Stalder
Telefon +49 (711) 89686-2708
E-Mail Elena.Stalder@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM2-3946-46/1/17
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich per E-Mail:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart
Gemeindeprüfungsanstalt BW
Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Handlungsempfehlung Teil 1 zum Umgang mit Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Krieges

1. RS des BMDV vom 25.03.2022, Az. StB 14/7134.2/005/3655805
2. Einführungsschreiben des VM vom 28.03.2022, VM2-3946-46/1/10
3. Schreiben des VM vom 28.03.2022, VM2-3946-46/1/11
4. Handlungsempfehlung Teil 1 zum Umgang mit Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Krieges des VM vom 13.04.2022, VM2-3946-46/1/12
5. RS des BMDV vom 22.06.2022, Az. StB 14/7134.2/005/3690949
6. Einführungsschreiben des VM vom 27.06.2022, VM2-3946-46/1/16

Anlagen:

- Hinweise zur Anwendung Stoffpreisgleitklausel 03-2022
- Hinweise zu den Vordrucken 141a und 145a 06-2022
- 141a Stoffpreisgleitklausel Vordruck 06-2022
- 145a Verzeichnis Stoffpreisgleitklausel Vordruck 06-2022

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Allgemeines

- (1) Aus aktuellem Anlass schreibt das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM) die Handlungsempfehlung Teil 1 zur Abwicklung von neuen und laufenden Vergabeverfahren aufgrund der zeitlich befristeten Sonderregelungen des RS des BMDV vom 22.06.2022 zur Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Krieges fort. Die Änderungen gegenüber dem Stand vom 13.04.2022 wurden **durch Fettdruck** kenntlich gemacht.

Sachlicher Anwendungsbereich

- (2) Anwendungsbereich der zeitlich befristeten Sonderregelungen des RS des BMDV vom 25.03.2022 zur Anwendung einer Stoffpreisgleitung ist **grundsätzlich** auf folgende Produktgruppen begrenzt: Stahl und Stahllegierungen, Aluminium, Kupfer, Erdölprodukte (Bitumen, Kunststoffrohre, Folien und Dichtbahnen, Asphaltmischgut), Epoxidharze, Zementprodukte, Holz sowie gusseiserne Rohre. **Für andere im Erlass vom 25.03.2022 nicht genannte Stoffe können nach Zustimmung des VM bzw. des BMDV auch Stoffpreisgleitklauseln vorgesehen werden, wenn die im HVA B-StB Teil 1.3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.**
- (3) Darüber hinaus darf für Betriebsstoffe Stoffpreisgleitung bei maschinenintensiven Gewerken vorgesehen werden, wenn die kumulativen Voraussetzungen des Teils I. des RS des BMDV vom 25.03.2022 (Stoffpreisgleitklausel für Betriebsstoffe) zutreffen.
- (4) Sofern von der Möglichkeit einer Stoffpreisgleitung auf Betriebsstoffe Gebrauch gemacht wird, ist für Dieselkraftstoffe die GP-Nummer 19 20 26 005 anzuwenden.
- (5) Derzeit werden nur noch geringfügige Änderungen der Betriebsstoffpreise beobachtet. Ein schwer kalkulierbares Preisrisiko für diese Stoffe ist somit nicht zu erwarten.
- (6) Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung einer Stoffpreisgleitung für Asphaltmischgut erfüllt sind, ist aus der Produktgruppe „Erdölprodukte“ die Stoffpreisgleitklausel für Asphaltmischgut (GP-Nummer 23 99 13 200) anzuwenden. Die Stoffpreisgleitung für Straßenbaubitumen bzw. polymermodifizierten Bitumen im Asphaltmischgut kommt nicht zur Anwendung.

Zeitlicher Anwendungsbereich

- (7) Die Befristung der Sonderregelung **zum 31.12.2022** ist so zu verstehen, dass stets die rechtlichen Bestimmungen einschlägig sind, die bei Beginn des Vergabeverfahrens galten. Hierdurch wird vermieden, dass laufende Vergabeverfahren geändert werden müssen, um einer geänderten Erlasslage gerecht zu werden.
- (8) Nach der mittlerweile gefestigten Vergaberechtsprechung beginnt das Vergabeverfahren dann, wenn der Auftraggeber nach außen hin (über interne Überlegungen und Vorbereitungen hinaus) bestimmte Maßnahmen ergreift, um den Auftragnehmer mit dem Ziel eines Vertragsabschlusses zu ermitteln oder bereits zu bestimmen (Auftragsbekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe).

Anwendungsfragen bei neuen Vergabeverfahren (RS Teil II.)

- (9) Diese Sonderregelungen sind für neue Vergabeverfahren (das sind solche Vergabeverfahren, bei denen noch keine Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgt ist), anzuwenden.
- (10) Die Sonderregelungen ermöglichen die Anwendung einer Stoffpreisgleitung für die im RS des BMDV vom 25.03.2022 genannten Stoffe und Stoffgruppen ohne vorherige Zustimmung des VM bzw. des BMDV. **Für weitere, im RS vom 25.03.2022 nicht genannte Stoffe können Stoffpreisgleitklauseln nach Zustimmung des VM bzw. des BMDV vorgesehen werden.** Die Vergabestellen prüfen vor Einleitung der Vergabeverfahren, ob die Voraussetzungen entsprechend Nr. 19 des HVA B-StB Teil 1.3 bzw. des RS des BMDV vom 25.03.2022 für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln vorliegen. **Bei Verbundbaustoffen kann auf den Stoff mit dem höchsten Stoffanteil innerhalb des Verbundbaustoffs oder der OZ abgestellt werden.**
- (11) Es ist davon auszugehen, dass die Voraussetzung unter Nr. 20 a) des HVA B-StB Teil 1.3 und den dazugehörigen Vordrucken 141 (141a) und 145 (145a) für die im RS des BMDV vom 25.03.2022 genannten Stoffe und Stoffgruppen erfüllt ist und ein nicht kalkulierbares Preisrisiko besteht. **Das Vorliegen der Voraussetzung unter Nr. 20 a) des HVA B-StB Teil 1.3 für weitere, im RS vom 25.03.2022 nicht genannte Stoffe muss geprüft bzw. seitens der Vergabestelle eingeschätzt werden.**
- (12) Abweichend von Nr. 20 b) des HVA B-StB Teil 1.3 ist die Stoffpreisgleitung für die o. g. Produktgruppen (siehe Absatz 2) anzuwenden, wenn der Zeitraum

zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt dem vereinbarten Einbau/ Lieferung/ Verwendung mindestens 1 Monat beträgt.

- (13) Das Vorliegen der Voraussetzung der Nr. 20 c) des HVA B-StB Teil 1.3 und den dazugehörigen Vordrucken 141 (**141a**) und 145 (**145a**) (Stoffkostenanteil beträgt min. 1% der geschätzten Auftragssumme) sind dagegen in jedem Einzelfall zu überprüfen. **Für die im RS des BMDV vom 25.03.2022 genannten Stoffe und Stoffgruppen können die Stoffpreisgleitklauseln bereits vereinbart werden, wenn der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes 0,5% der geschätzten Auftragssumme beträgt.**
Die Mindesthöhe der geschätzten Kosten für den Stoff der o. g. Produktgruppen (siehe Absatz 2), für den die Stoffpreisgleitung vorgesehen werden soll, darf 5.000 Euro nicht überschreiten.
- (14) Alle Stoffe, die der Stoffpreisgleitung unterworfen werden sollen, sind im Vordruck 145 mit ihren Ordnungsziffern (LV-Positionen), der entsprechenden GP-Nummer, einem Basiswert 1 inkl. Zeitpunkt seiner Ermittlung und der jeweilige Abrechnungszeitpunkt (Einbau, Lieferung oder Verwendung) einzutragen. **Innerhalb der GP-Systematik kann auf höhere Gliederungsebenen zurückgegriffen werden, wenn die Abrechnung dadurch erleichtert werden kann.**
- (15) Die Orientierungswerte für Basiswerte für die in Absatz 2 genannten Produktgruppen werden den Dienststellen über das Intranet der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt und ggfls. aktualisiert. Bieteranfragen zur Vereinbarung des Basiswertes 1 sind zu prüfen und bei Erfordernis während des Vergabeverfahrens anzupassen.
Mit den neuen Vordrucken 141a Stoffpreisgleitklausel und 145a Verzeichnis Stoffpreisgleitklausel wird eine alternative Möglichkeit zur Ermittlung des Basiswertes 1 bzw. Verzicht darauf eingeführt. Bei dieser Alternative wird der Stoffpreis mit dem Vordruck 145a Verzeichnis Stoffpreisgleitklausel durch die Bieter angegeben, mit dem Basiswert 2 gleichgesetzt und später zum Basiswert 3 fortgeschrieben. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass eine Nachforderung der durch die Bieter in den o. g. Vordruck 145a Verzeichnis Stoffpreisgleitklausel anzugebenden Stoffpreise ausgeschlossen ist.
Aufgrund der Schwierigkeiten mit der Ermittlung des Basiswertes 1 kann in diesem Fall die Wirtschaftlichkeit der Stoffpreisgleitung unterworfenen Stoffpreise nur im Vergleich mit den anderen Angeboten geprüft werden. Bei erheblichen Abweichungen ist eine Angebotsaufklärung zwingend

durchzuführen. Diese Alternative steht somit nur für besondere Fälle zur Verfügung, wenn tatsächlich kein belastbarer Basiswert 1 ermittelt werden kann.

- (16) Den Vergabeunterlagen ist das dem RS des BMDV vom 25.03.2022 bzw. vom 22.06.2022 beiliegende Hinweisblatt beizufügen und im Anlagenverzeichnis der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Buchstabe A) aufzunehmen.
- (17) **Für die erforderliche Zustimmung bei Anwendung einer Stoffpreisgleitung für weitere, im RS vom 25.03.2022 nicht genannte Stoffe sind dem Referat 27 (registratur2@vm.bwl.de, Az. VM2-3946-46/1/17) die Unterlagen zur Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel unter Nennung der für die Stoffpreisgleitung vorgesehenen Materialien und der entsprechenden GP-Nummern rechtzeitig vor Veröffentlichung vorzulegen.**

Im Hinblick auf die Berichtspflicht gegenüber dem BMDV ist dem Referat 27 (registratur2@vm.bwl.de, Az. VM2-3946-46/1/17) mit Zuschlagserteilung die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel unter Nennung der für die Stoffpreisgleitung vorgesehenen Materialien und der entsprechenden GP-Nummern mitzuteilen.

Anwendungsfragen bei laufenden Vergabeverfahren (RS Teil III.)

- (18) Diese Sonderregelungen sind für laufende Vergabeverfahren (das sind solche Vergabeverfahren, bei denen noch kein Zuschlag erfolgt ist), anzuwenden.
- (19) Für laufende und bereits bekanntgemachte Vergabeverfahren, bei denen die Angebote noch nicht geöffnet sind bzw. noch keine Eröffnung stattgefunden hat, **können** die Stoffpreisgleitklauseln beim Vorliegen der Voraussetzungen (siehe Absätze 11-13) **nachträglich einbezogen werden**. Die Angebotsfrist ist ggf. angemessen zu verlängern.
- (20) Bieteranfragen zur Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel sind zu prüfen. **Die nachträgliche Einbeziehung von Stoffpreisgleitklauseln muss jedoch nicht ausnahmslos erfolgen. Insbesondere dann nicht, wenn keine entsprechenden Anfragen bzw. Rügen der Bieter die Vergabestellen erreichen.**
- Die Vor- und Nachteile müssen sorgsam gegeneinander abgewogen werden.** Sofern das Ergebnis der Prüfung der Vergabestelle hinsichtlich eines begründeten Risikos für die Preisbildung eines Stoffes positiv ausfällt und die Forderungen des Bieters mit den Vorgaben des RS des BMDV vom

25.03.2022 und vom 22.06.2022 vereinbar sind, sind die Vergabeunterlagen anzupassen und per Nachschreiben an die Bieter zu übermitteln.

(21) – entfällt –

Anwendung in Baden-Württemberg

- (22) Die Regelungen sind ab sofort anzuwenden und bei allen Baumaßnahmen im Geschäftsbereich der Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes einheitlich anzuwenden.
- (23) Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, die Regelungen für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen entsprechend diesem Schreiben anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Schlussbestimmungen

- (24) Das unter Bezug 4 genannte Schreiben wird hiermit aufgehoben und aus der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet entfernt und im Intranet ins Archiv (LisRe-Liste) als ZIP-Datei verschoben.
- (25) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im [Internet](#)- und [Intranetangebot](#) der Abteilung 2 des VM im Sachgebiet 16 Bauvertragsrecht im Sachgebiet 16.2 Vergabe- und Vertragsunterlagen und 16.4 Abwicklung von Verträgen eingestellt.

gez. Hollatz
Ministerialdirigent

Hinweis zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel

Den Vergabeunterlagen ist das Formblatt „Stoffpreisgleitklausel“ beigelegt. Die Klausel verteilt das Risiko für Stoffpreisänderungen der im Formblatt aufgeführten Stoffe in den im Formblatt genannten Teilleistungen (LV-Positionen) auf beide Parteien. Umfasst sind sowohl Preissteigerungen als auch Preissenkungen.

Bitte beachten Sie:

Die Funktionsweise der Stoffpreisgleitklausel ist von Ihrem Angebot abgekoppelt. Weder muss der angegebene Basiswert 1 von Ihnen als Stoffpreis verwendet werden, noch erfolgt die Ermittlung der Mehr- oder Mindervergütung anhand des von Ihnen angebotenen Stoffpreisanzeils.

Hierfür ist allein die Entwicklung des im Formblatt „Stoffpreisgleitklausel“ angegebenen Basiswertes 1 maßgebend. Die beim Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes werden in der ersten Stufe zur Fortschreibung auf den Basiswert 2 im Zeitpunkt der Angebotsabgabe herangezogen. Im weiteren Verlauf wird nach gleichem Schema der Basiswert 3 zu dem gem. Formblatt „Stoffpreisgleitklausel“ vereinbarten Abrechnungszeitpunkt (Einbau/Lieferung/Verwertung) ermittelt.

Für die Berechnung der Mehr-/Mindervergütung ist dann – nach Überschreitung der Bagatellgrenze – die Differenz der Basiswerte 3 und 2 multipliziert mit der abgerechneten Menge unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung maßgebend.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Stoffpreisgleitklausel“.

Hinweis zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel nach den Vordrucken 141a und 145a

Den Vergabeunterlagen sind die Vordrucke 141a und 145a „Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1“ beigefügt. Die Klausel verteilt das Risiko für Stoffpreisänderungen der im Vordruck aufgeführten Stoffe in den im Vordruck genannten Teilleistungen (LV-Positionen) auf beide Parteien. Umfasst sind sowohl Preissteigerungen als auch Preissenkungen.

Bitte beachten Sie:

Bei Vereinbarung der „Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1“ beruht die Berechnung der Mehr- oder Mindervergütung auf dem von Ihnen zur jeweiligen GP-Nummer kalkulierten und im Vordruck 145a einzutragenden Stoffpreis(-anteil).

Die Stoffpreisanteile sind zu jeder GP-Nummer bei Angebotsabgabe anzugeben. Diese Angaben werden **NICHT** nachgefordert. Angebote, bei denen die Bieterangaben des Stoffpreisanteils (Vordruck 145a, Spalte 4) zu einer oder mehreren GP-Nummer(n) fehlen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Für die Abrechnung ist es nicht relevant, was Sie tatsächlich für den betreffenden Stoff bezahlen müssen, sondern hierfür ist allein die statistische Entwicklung dieses von Ihnen angegebenen jeweiligen Stoffpreises maßgebend.

Der von Ihnen angegebene Stoffpreis(-anteil) ist als Basiswert 2 Ausgangsgröße der Berechnung. Zu den gem. Vordrucke 141a und 145a vereinbarten Abrechnungszeitpunkt (Einbau/Lieferung/Verwendung) wird Ihr Basiswert 2 zum Basiswert 3 fortgeschrieben, unter Verwendung der beim Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes der Fachserie 17, Reihe 2.

Für die Berechnung der Mehr-/Mindervergütung ist dann – nach Überschreitung der Bagatellgrenze – die Differenz der jeweiligen Basiswerte 3 und 2 multipliziert mit der in der jeweiligen (Abschlags-) Rechnung abgerechneten Menge unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung maßgebend.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Vordrucken 141a und 145a „Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1“.

Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1

für Bauverträge im Straßen- und Brückenbau

Ausgabe: Juni 2022

Einheitliche Fassung

(Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)

1 Anwendungsbereich

Die Klausel gilt nur für die Stoffe, die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ genannt sind.
Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachträgen.
Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach den folgenden Regelungen abgerechnet.

2 Allgemeines

2.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe nach Nr. 1 prüfbare Aufzeichnungen vorzulegen, wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung hervorgehen.

2.2 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für die nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.

Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die vereinbarten pauschalieren oder limitierten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.

Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer schuldhaft Vertragsfristen überschritten hat und dadurch die Differenz aus Mehr- und Minderaufwendungen zu Ungunsten des Auftraggebers verschoben wurde.

2.3 Mehr- oder Minderaufwendungen werden erst vergütet, wenn die Bagatellgrenze überschritten ist; d. h. wenn die Aufwendungen mehr als 2 % der Abrechnungssumme der im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Positionen (OZ) betragen.

Für die Berechnung des Bagatellbetrages zugrunde zu legen ist die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer.

2.4 An den ermittelten Aufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt, seine Selbstbeteiligung beträgt 10 % der Mehraufwendungen, mindestens aber die Höhe des Bagatellbetrages. Für die Berechnung der Selbstbeteiligung zu Grunde zu legen ist der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer.

2.5 Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten (=Minder-) Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 10 % der ersparten Aufwendungen, mindestens aber die Höhe des Betrages der Bagatelle (vgl. Nr. 2.4) einzubehalten.

2.6 Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen zu erstatten, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz wird Nr. 2.4 bzw. 2.5 angewendet.

3 Abrechnung

3.1 Der Auftraggeber setzt für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Stoffe fest:

- die GP-Nummer,
- für Betriebsstoffe: die Abrechnungseinheit (z. B. Verbrauch in ltr/m³),
- den Abrechnungszeitpunkt.

3.2 Abrechnungszeitpunkte:

- Einbau: Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.
- Lieferung: Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.
- Verwendung: Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

- 3.3 Der Bieter gibt für die jeweilige GP-Nummer den Stoffpreis aus seinem Angebot an. Dieser Stoffpreis bildet den Basiswert 2, dessen Fortschreibung gemäß Nummer 3.4 für die Ermittlung der Mehr-/ Minderaufwendungen ausschlaggebend ist.
- 3.4 Der Basiswert 2 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung und dem Monat der Eröffnung der Angebote, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 3 fortgeschrieben.

Der Basiswert 2 wird wie folgt auf den Basiswert 3 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 2} \times \frac{\text{Index Abrechnungszeitpunkt}}{\text{Index Eröffnung der Angebote}} = \text{Basiswert 3}$$

- 3.5 Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede Teilleistung (OZ) im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aus der Differenz des Basiswertes 3 (Nr. 3.4) und des Basiswertes 2 (Nr. 3.3) multipliziert mit der abzurechnenden Menge.
- 3.6 Die nach Nr. 3.5 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebene Teilleistung (OZ) und der nachgewiesenen Menge (vgl. Nr. 2) unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung gemäß Nr. 2.4 und 2.5 zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.

4 Abrechnung bei Nachunternehmern/anderen Unternehmen

Bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von der Stoffpreisgleitklausel betroffen sind, findet diese in Bezug auf die weitervergebenen Leistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass die gegenüber dem Auftraggeber gemäß Nr. 3 geltend gemachten Mehraufwendungen entstanden sind. Bei Preissenkungen und damit verbundenen Minderaufwendungen muss ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden.

Bezeichnung der Bauleistung:

.....
.....

Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1

Für die nachstehend aufgeführten Stoffe, begrenzt auf die in den in Spalte 2 genannten Teilleistungen (OZ) verwendeten Stoffe, werden bei Änderung der Preise die Mehr- oder Minderaufwendungen gemäß der „Stoffpreisgleitklausel für Bauverträge im Straßen- und Brückenbau“ erstattet.

Abrechnungszeitpunkt:

- Einbau = Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.
- Lieferung = Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.
- Verwendung = Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer Beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

Stoffe	Verwendung bei OZ	GP-Nummer	Stoffpreis ohne AGK, BGK und W+G [z.B. Euro/t (netto)] Vom Bieter anzugeben:	Abrechnungszeitpunkt, Abrechnungsregelung, Sonstiges
1	2	3	4	5
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....